

sicherung mehr bedürfen, daß es schwer hielt, in ihnen menschliche Wesen zu erkennen.

(Der Beschluß folgt.)

Ein königlicher Befehl eigener Art *).

Das Bildniß der Königin Elisabeth ward, wie das jedes berühmten Fürsten, in mancherlei Art, gut und schlecht, verbreitet. Sie war aber eitel genug, über einige schlecht gerathene Abbildungen ihres schönen Antlitzes, die unter ihren geliebten Unterthanen in allgemeinen Umlauf gekommen waren, in ernste Unruhe zu gerathen! — Ein so himmelschreiender Mißbrauch schien das besondere Einschreiten der königlichen Macht nöthig zu machen, um ihnen Einhalt zu thun, und Cecil, ihr erster Minister, erhielt den Befehl, darüber eine kräftige Proklamation aufzusetzen.

Das seltene Aktenstück führt an: „daß, bei dem sehr natürlichen Verlangen aller Stände, das Portrait und die Abbildung Ihrer Majestät, der Königin, zu haben, eine Menge von Malern, Kupferstechern, Holzschnidern, in verschiedener Art solche Abbildungen zu machen versucht hätten und noch versuchten; von den allen hätte jedoch keine Ihrer Majestät Gestalt, Schönheit und Annehmlichkeit gehörig ausgedrückt, sondern die meisten seyen fehlerhaft und unter den geliebten Unterthanen würden darum täglich Klagen geführt. Um diesen abzuhelfen, sey Ihrer Majestät sowohl durch die Herren des Staatsraths, wie von andern ihrer Edlen, sehr häufig angegangen worden, nicht nur zu erlauben, daß ein geschickter, dazu bestellter Maler ihr nahen dürfe, um eine richtige Abbildung von ihr zu machen, worüber sie, nach ihrer wohlmeinenden, strengen Denkart sehr ungehalten geworden sey, sondern auch allen andern zu verbieten, ein Bild von ihr im Ganzen oder ihr Portrait zu zeichnen, zu malen, in Kupfer zu stechen, bis ein vollkommenes Muster dazu vorhanden sey.“

„Es habe daher Ihre Majestät, weil sie nun einmal den beständigen Aufforderungen so vieler Edlen und anderer Herren nicht widerstehen können, und also überredet worden sey, zu erlauben geru-

het, daß ein geschickter Mann ein Portrait in kurzer Zeit von ihrer Person oder ihrem Antlitz entnehme, um es andern zur Freude ihrer geliebten Unterthanen mitzutheilen, zugleich aber auch befohlen, daß bis zu dessen Beendigung alle andern sich der Verfertigung aller solcher Abbildungen von ihr enthalten sollten. Dann jedoch würden es Ihre Majestät zufrieden seyn, daß alle andern Maler, Kupferstecher, Holzschnider, die als Männer von Kopf bekannt wären, und dazu von den Obrigkeiten der Orte, wo sie wohnten, die Erlaubniß erhalten hätten, sintemalen nicht einem jeden solches zu thun erlaubt bleiben sollte, besagtes Original oder erstes Gemälde nachkopirten. Und da nun auch Ihre Majestät in Erfahrung gebracht hätten, wie eine Menge ihrer geliebten Unterthanen über die hier obwaltenden Fehler und Mißgriffe sehr ungehalten wären, so beauftrage sie alle ihre Beamten und Minister, streng auf die Beobachtung dieses Befehls zu sehn, und in der Zwischenzeit zu verbieten, daß irgend eine solche manzelhafte Abbildung aufgestellt und in's Publikum gebracht würde, bevor es nicht, in so weit dies möglich sey, die nöthige Verbesserung erhalten habe.“

* r.

K n a s t e r.

Ein Bauer hatte ein Fuder Holz in eine benachbarte Stadt auf den Markt zum Verkauf gebracht. Der Hausknecht eines Kaufmannes behandelte es und ließ es durch den Bauer vor die Thüre seines Herrn fahren. Nachdem der Bauer das Holz abgeladen, mußte er zu dem Kaufmann in's Zimmer kommen und das Geld dafür in Empfang nehmen. Der Kaufmann zahlte es dem Bauer hin, indem er eine Pfeife Taback rauchte. Der Geruch dieses Tabacks kitzelte die Nase des ehrlichen Landmanns so sehr, daß er, das Geld einstreichend, sagte:

„He könne mi ouch nach wol en Paar Piepen Toback dato gäwen.“

Nein, Freund, versetzte der Kaufmann: solcher Taback würd' ihm nicht einmal schmecken; ich rauchs nichts als Knaster.

„I, dat schadet nischt,“ meinte der Bauer: „ick ruk en nich in de Stadt, erst wenn ick ut dem Dohr bin, und denn ist es ehn dohn, er mag knistern und knastern so vel he will.“

M.

*) Aus dem schon in mehreren Blättern gerühmten trefflichen Werke von Lucie Aikin: the Court of Elisabeth, wovon durch den Verleger dieses in der Vogler'schen Buchhandlung so eben eine Uebersetzung erscheint.